

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Sackwald“
im Gebiet der Samtgemeinden Freden, Lamspringe
und Sibbesse sowie der Stadt Alfeld (Leine)
vom 30.09.1991**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 02.07.1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 235) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

(1) Der Landschaftsteil „Sackwald“ mit einer Größe von ca. 1600 ha wird in der in Absatz 3 festgelegten Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es hat die Nummer LSG HI-62.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile der Samtgemeinden Freden, Lamspringe und Sibbesse sowie der Stadt Alfeld.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte durch eine Punktreihe festgelegt. Die die Punktreihe von außen berührende Linie stellt die Grenzlinie dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie ist der Verordnung als Anlage beigefügt.

Weitere Karten im Maßstab 1 : 10000 werden aufbewahrt bei dem Landkreis Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde, sowie bei den Samtgemeinden Freden, Lamspringe und Sibbesse und der Stadt Alfeld. Jedermann kann diese Karten in den Dienststunden kostenfrei einsehen. Im Zweifelsfall ist die Karte des Maßstabes 1 : 10000 maßgeblich.

**§ 2
Gebietscharakter und Schutzzweck**

(1) Der aus kreidezeitlichen Kalksteinen bestehende "Sackwald" hebt sich deutlich von den Nachbarräumen ab. Dies gilt insbesondere für den Rand zum Leinetal hin, wo der Stufenrand durch Seitentäler stark aufgegliedert ist.

Am West- und Ostrand sowie im südlichen Teil wird das Relief durch kieseligen Mergelstein und Sandstein ("Hilssandstein") geprägt. Der Nordteil ("Sackmulde") ist ausgeräumt und landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der geologischen Verhältnisse haben sich überwiegend Kalkverwitterungsböden (Rendzinen) unterschiedlicher Ausprägung sowie Braunerden gebildet.

Die Kalkböden sind überwiegend mit Buchenwäldern bestockt, die Braunerden werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt oder sind mit Fichtenforsten bestockt.

Die charakteristische, vorherrschende Waldgesellschaft des Gebietes ist der Perlgras-Buchenwald in verschiedensten Formen. An den steilen Süd- und Westhängen mit sehr flachgründigen, erosionsgefährdeten und zur Verkarstung neigenden Rendzinen stocken Orchideen-Buchenwälder unterschiedlicher Ausbildung.

Örtlich finden sich auch nutzungsbedingte Eichen-Hainbuchwälder (Mittelwälder).

Auf entkalktem Mergelstein kommen z. T. auch Hainsimsen-Buchenwälder von Natur aus vor. Auf dem Hilssandstein wird Fichtenanbau betrieben.

Die in dem klüftigen Kalkgestein versickernden Niederschläge treten am Schichtstufenfuß als Karstquellen zutage. Das Grundwasser wird für die öffentliche Wasserversorgung genutzt.

Die in der Vergangenheit extensiv beweideten Grünlandflächen auf Rendzina-Böden sind mit Halbtrockenrasen sowie mit Trockengebüsch und trockenen Grünlandgesellschaften bestanden. Im Kontakt hierzu finden sich wärmeliebende Saumgesellschaften, Feldgehölze, einzelne Obstbäume und Obstwiesen.

(2) Die Bodennutzung des Sackwaldes mit Kalkbuchenwäldern einschließlich der Übergangsformen mit ihrem standorttypischen Arten- und Strukturreichtum tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Daneben ist der Wald zum Schutz des Naturgutes Grundwasser wichtig. Gleichzeitig sichert die Dauerbestockung der Steilhänge die langfristige Nutzbarkeit des Naturgutes Boden.

Die zum Wald in Kontakt stehenden Saumgesellschaften, Halbtrockenrasen und Trockengebüsche mit ihrem sehr hohen Artenreichtum tragen ebenfalls zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

Das Landschaftsbild des Gebietes mit seinem typischen Relief und dem geschlossenen Laubwald sowie den randlich vorhandenen Feldgehölzen und Obstbäumen ist vielfältig, eigenartig und schön. Es macht das Gebiet daher auch wichtig für die Erholung.

(3) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung der Nutzbarkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes:

- a) der typischen Oberflächengestalt;
- b) der Waldbestände mit der Buche als Haupt-Bestandsbildner auf Kalkböden;
- c) des Bodens mit einer Dauerbestockung der erosionsgefährdeten Steilhänge;
- d) nicht oder nur wenig bewirtschafteter Saumgesellschaften, Halbtrockenrasen und Trockenbüsche sowie der Feldgehölze und Obstbäume;
- e) der randlichen Quellen und Fließgewässer sowie des Grundwassers mit hoher Wassergüte;
- f) des Gebietes für die ruhige Erholung mit seinem vielfältigen und eigenartigen Landschaftsbild.

§ 3 Verbote

Folgende Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet verboten:

- a) die forstwirtschaftliche Bodennutzung, die über eine ordnungsgemäße Bodennutzung hinausgeht, einschließlich der Umwandlung von Laubwäldern in Nadelforste auf Kalkstandorten;
- b) der Abbau von Bodenschätzen im Wald mit Ausnahme von Abbauten, die dazu dienen, den Bedarf an Wegebaumaterial für in der jeweiligen Gemarkung liegende Wege zu decken;
- c) die Umwandlung von Halbtrockenrasen und nicht bewirtschafteten Flächen in Äcker oder intensiv genutztes Grünland in dem in der Karte gekennzeichneten Bereich, die Anlegung von Schmuckreisig- und Weihnachtskulturen auf diesen Flächen, sowie alle Handlung, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigungen führen;
- d) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art;
- e) die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen außerhalb des Waldes;
- f) die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Weidezäunen, Weideschuppen, Wildschutzzäunen und Hochsitzen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschafts- bzw. Jagd Ausübung, soweit diese Anlagen landschaftstypisch aus Holz bestehen;
- g) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- h) das Zelten und Lagern;
- i) das freie Umherlaufenlassen von Hunden im Wald, ausgenommen bei der Ausübung ordnungsgemäßer Jagd;
- k) Skilanglauf im Wald außerhalb der Fahrwege;
- l) das Entzünden von Feuer.

§ 4 Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund des § 3 dieser Verordnung unterliegen:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme von § 3c);
- b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, d. h.:

- unter Verzicht auf Kahlschläge in Laubwäldern auf einer Fläche von über 1,0 ha;
- Verjüngung von Wäldern auf Kalkstandorten mit Laubholzarten mit einer maximalen Beimischung von 10% Nadelbäumen bzw, auf Teilflächen von maximal 0,1 ha;
- unter Verzicht auf die Neubegründung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- Nutzung der mit Bodenschutzwäldern bestockten, zur Verkarstung neigenden, flachgründigen Steilhänge (vgl. Darstellung in der Karte), einzelstamm- bis gruppenweise;
- c) die Unterhaltung von zugelassenen baulichen Anlagen sowie die Unterhaltung und der Ausbau von Wegen mit Decken ohne Bindemittel;
- d) Maßnahmen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- e) die Entnahme und das Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen;
- f) bergbauliche Maßnahmen nach berggesetzlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- g) der fachgerechte Schnitt von Obstbäumen sowie der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Wirtschaftswegen und Straßen im Rahmen der Unterhaltung;
- h) Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 5 Ausnahmen

(1) Der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf:

- a) der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes;
- b) Maßnahmen an Quellen und Fließgewässern, die über die Unterhaltung hinausgehen;
- c) der Neubau und Ausbau von baulichen Anlagen und Wegen, der über die Freistellungen des § 4 Buchstabe c hinausgeht.

(2) Ausnahmen von den Freistellungsregelungen des § 4 im Einzelfälle, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, kann die Naturschutzbehörde zulassen.

(3) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7
Jagd

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht geregelt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3

- a) Bodenschätze im Wald, mit Ausnahme von Abbauten, die dazu dienen, den Bedarf an Wegbaumaterial für in der jeweiligen Gemarkung liegende Wege zu decken, abbaut;
- b) Halbtrockenrasen und nicht bewirtschaftete Flächen in Acker oder Intensiv genutztes Grünland in dem in der Karte gekennzeichneten Bereich umwandelt, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen auf diesen Flächen anlegt oder sonstige Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung führen;
- c) die Oberflächengestalt durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art verändert;
- d) Sträucher und Bäume außerhalb des Waldes beseitigt;
- e) bauliche Anlagen aller Art mit Ausnahme von Weidezäunen, Weideschuppen, Wildschutzzäunen und Hochsitzen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschafts- bzw. Jagdausübung, soweit diese Anlagen landschaftstypisch aus Holz bestehen, errichtet oder wesentlich ändert;
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stört;
- g) zeltet oder lagert;
- h) Hunde im Wald, ausgenommen bei der Ausübung ordnungsgemäßer Jagd, frei umherlaufen läßt;
- i) Skilanglauf außerhalb der Fahrwege betreibt;
- j) Feuer anzündet.

2. entgegen § 4

- a) Maßnahmen an zugelassenen baulichen Anlagen durchführt, die über die Unterhaltung hinausgehen und Maßnahmen an Wegen durchführt, die über die Unterhaltung und den Ausbau hinausgehen;
- b) Maßnahmen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht ohne das vorherige Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchführt;
- c) Obstbäume nicht fachgerecht schneidet sowie Bäume und Sträucher an Wirtschaftswegen über den Rahmen der Unterhaltung hinaus zurückschneidet.

3. entgegen § 5 ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde

- a) Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes zurückschneidet;
- b) Maßnahmen an Quellen und Fließgewässern durchführt, die über die Unterhaltung hinausgehen;
- c) Feld- und Forstwege neu baut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis 10000,- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt für den hier abgegrenzten Bereich die Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile "Sieben Berge, Vorberge und Sackwald" im Gebiet des Landkreises Alfeld (Leine) vom 13 Januar 1967, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 28. Februar 1984, außer Kraft.

Hildesheim, den 30. 09. 1991

Landkreis Hildesheim
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor

Schöne

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Sackwald“
im Gebiet der Samtgemeinde Freden (Leine),
Lamspringe und Sibbesse sowie der
Stadt Alfeld (Leine) vom 30.09.1991
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover
Nr. 22 vom 16.10.1991)
vom 30.06.1993**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 (Ausnahmen) und § 8 Abs. 1 Ziffer 3 (Ordnungswidrigkeiten) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sackwald“ werden erweitert.

(2) Die Erweiterung des § 5 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

Buchstabe d)

Die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen und die Anlage von Baumschulen.

(3) Die Erweiterung des § 8 Abs. 1 Ziffer 3 hat folgenden Wortlaut:

Buchstabe d)

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anlegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hildesheim, den 30.06.1993

Landkreis Hildesheim
Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
Schöne

**II. Änderungsverordnung
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Sackwald“ im Gebiet der Samtgemeinde Freden,
Lamspringe und Sibbesse
sowie der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) wird verordnet:

§ 1

1. Aus dem durch Verordnung vom 30.09.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover

1991/Nr. 22 vom 16.10.1991 S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.1993 S. 519), erlassenen Landschaftsschutzgebiet HI 62 „Sackwald“ werden die Flurstücke 82 und 118 der Flur 9, Gemarkung Langenholzen, aus dem Landschaftsschutz entlassen.

2. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Teilfläche ist in der Karte im Maßstab 1:10.000 schraffiert dargestellt. Die Grenze stellt die Linie dar, durch die die Punktreihe von außen berührt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie ist der Verordnung beigelegt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hildesheim, den 31.03.1998

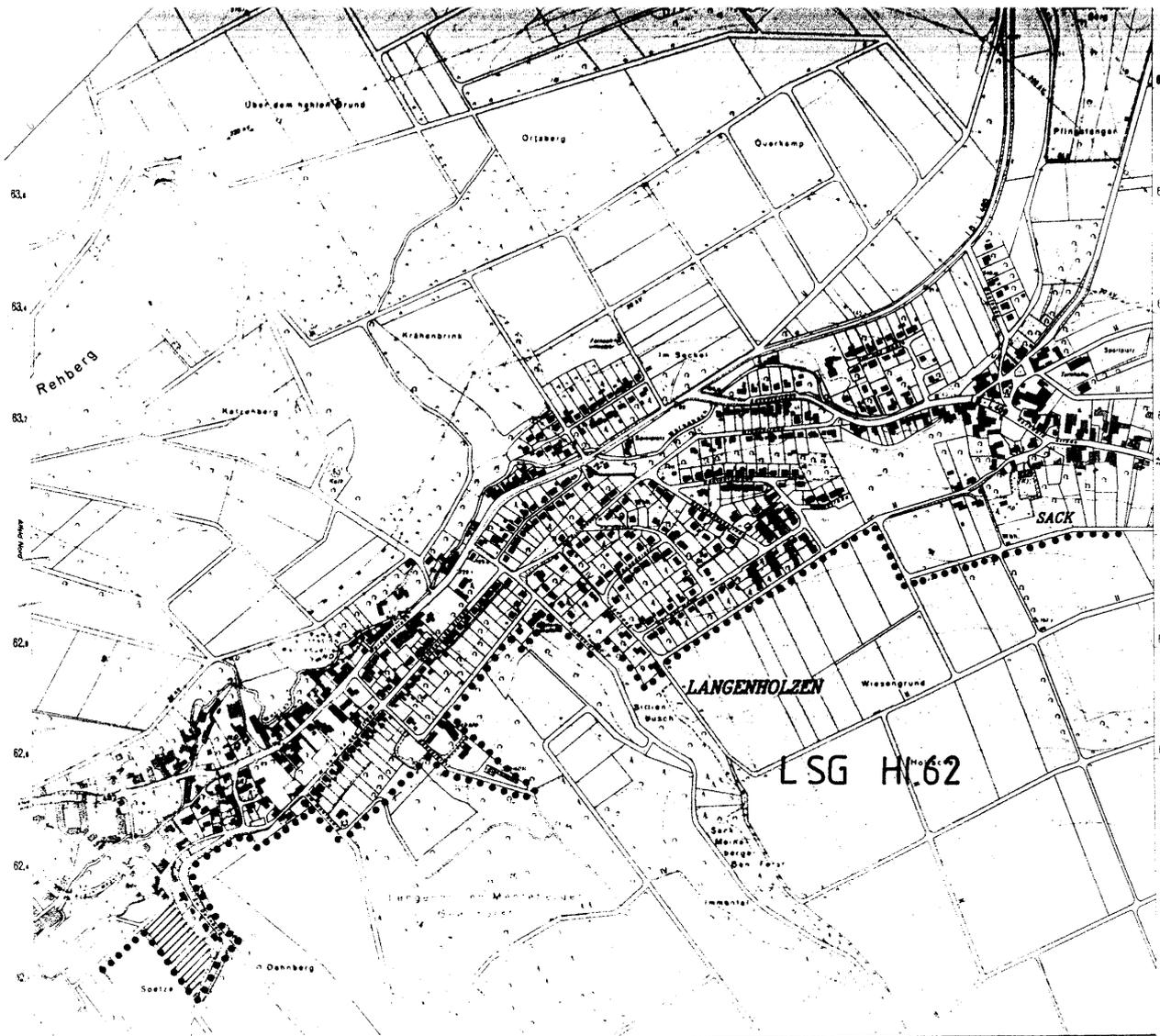
Landkreis Hildesheim
als Naturschutzbehörde

Die Landrätin

Baule

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung
Dr. Kappey

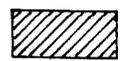


Landschaftsschutzgebiet Sackwald HI 62

TEILENTLASSUNG

Landkreis Hildesheim, Stadt Alfeld.

..... Grenze des Schutzgebietes

 zu entlassene Fläche

M. 1:10 000

